

Merkblatt über das Verfahren zur Restschuldbefreiung für ab dem 1. Oktober 2020 beantragte Insolvenzverfahren

Nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens kann das Insolvenzgericht dem Schuldner, wenn er eine natürliche Person ist, auf Antrag die restlichen Schulden erlassen. Vor dem Schuldenerlass hat der Schuldner sich allerdings redlich um die Abtragung der Schulden zu bemühen. Drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss er sein Arbeitseinkommen und ähnliche laufende Bezüge einem Treuhänder für die Tilgung der Schulden zur Verfügung stellen. Soweit dem Schuldner auf Grundlage eines nach dem 30. September 2020 gestellten Antrags bereits einmal die Restschuldbefreiung erteilt wurde, verlängert sich diese Dauer in einem neuen Verfahren auf fünf Jahre.

1. Der Antrag des Schuldners und die Gegenanträge der Gläubiger

1.1 Die Restschuldbefreiung kann nur der Schuldner selbst beantragen (§ 287 InsO). Er ist mit dem Antrag auf Insolvenzeröffnung zu verbinden. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis durch das Amtsgericht zu stellen.

Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Amtsgericht (Insolvenzgericht) einzureichen, er kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus einem Antragsformular, das bei jedem Insolvenzgericht ausgegeben wird und das in Verbraucherinsolvenzverfahren zwingend zu verwenden ist.

1.2 Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob dem Schuldner in den letzten elf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder ob ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag aufgrund von Insolvenzstraftaten versagt worden ist oder ob dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 InsO oder nach § 296 versagt worden ist; dies gilt auch im Falle des § 297a InsO, wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 InsO gestützt worden ist. Sollte eine der Alternativen vorliegen, wird das Amtsgericht den Antrag auf Restschuldbefreiung als unzulässig zurückweisen.

1.3 Dem Antrag ist weiterhin eine Erklärung beizufügen, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis (z. B. Ansprüche auf Arbeitseinkommen) oder andere laufende Bezüge, die an die Stelle dieser Bezüge treten (z. B. Altersrente oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung) für die Zeit von drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen Treuhänder abtritt, den das Gericht im weiteren Verlauf des Verfahrens bestimmt.

Hat der Schuldner diese Forderung bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet (z. B. an einen Kreditgeber), so ist dies in der Abtretungserklärung anzugeben. Das unpfändbare Einkommen verbleibt dem Schuldner.

1.4 Die betroffenen Gläubiger können die Restschuldbefreiung zu Fall bringen, indem sie Anträge auf Versagung oder Widerruf stellen. Liegt ein gesetzlich bestimmter Versagungs- oder Widerrufsgrund vor, so scheidet die Restschuldbefreiung. Die Einzelheiten sind nachfolgend dargestellt.

2. Das Insolvenzverfahren als Voraussetzung für die Restschuldbefreiung

Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 InsO nicht vorliegen.

Das Insolvenzgericht befasst sich mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung sodann erst wieder, wenn das eröffnete Insolvenzverfahren im Wesentlichen durchgeführt ist und kurz vor dem Abschluss steht. Es muss zumindest der allgemeine Prüfungstermin stattgefunden haben, in dem die angemeldeten Forderungen der Gläubiger geprüft worden sind. Außerdem muss das frei verfügbare Vermögen des Schuldners (die Insolvenzmasse) verwertet und die Verteilung des Erlöses beendet sein.

3. Die Einleitung des Verfahrens durch die Eingangsentscheidungen des Insolvenzgerichts

3.1 Das Verfahren zur Restschuldbefreiung gliedert sich in folgende Hauptabschnitte:

- Eingangsentscheidungen des Insolvenzgerichts zur
- Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung,
 - Wohlverhaltenszeit,
 - Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung,
 - Widerrufsverfahren.

3.2 Die erste Entscheidung des Insolvenzgerichts zum Antrag auf Restschuldbefreiung ergeht zur Zulässigkeit des Antrags. Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 InsO nicht vorliegen (sogenannte Ankündigung der Restschuldbefreiung).

3.3 Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn (vgl. § 290 Abs. 1 InsO)

- der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den § 283 bis 283c StGB rechtskräftig zu einer

Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,

- der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,

- der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,

- der Schuldner Auskunftspflichten oder Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,

- der Schuldner in der nach § 287 Abs. 1 Satz 3 InsO vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,

- der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287b InsO verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

3.4 Einen Versagungsantrag kann lediglich ein Insolvenzgläubiger, der seine Forderungen angemeldet hat, stellen. Der Antrag kann bis zum Schlussstermin oder bis zur Entscheidung über die Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 211 Abs. 1 InsO) schriftlich beim Insolvenzgericht gestellt werden; er ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird. Die Mittel der Glaubhaftmachung (z. B. eidesstattliche Versicherung oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen; das Angebot, die Unterlagen nachzureichen, genügt nicht.

4. Obliegenheiten des Schuldners in der Wohlverhaltenszeit

4.1 Der Zeitraum zwischen der Beendigung des (vorgeschalteten) Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist ist die Wohlverhaltenszeit.

4.2 In dieser Zeit hat der Schuldner folgende Pflichten (Obliegenheiten, §§ 295, 295a InsO):

- Er muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen und keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.

- Übt er eine selbständige Tätigkeit aus, so hat er die Insolvenzgläubiger durch Zahlung an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. In Verfahren, die ab dem 31. Dezember 2020 beantragt wurden, gilt ergänzend, dass die Zahlungen kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten sind und dass das Gericht auf Antrag des Schuldners die Höhe der zu leistenden Zahlung feststellt.

- Er muss Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herausgeben. Ferner sind Schenkungen zur Hälfte ihres Wertes und Lotteriegewinne oder Gewinne aus Ausspielungen oder anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit in voller Höhe an den Treuhänder herauszugeben. Auf Antrag des Schuldners kann das Insolvenzgericht feststellen, ob ein Vermögenserwerb, eine Schenkung oder ein Gewinn von der Herausgabepflicht ausgenommen ist.

- Er muss jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzeigen.

- Er darf dem Gericht und dem Treuhänder keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, verheimlichen. Gleiches gilt für Schenkungen oder Gewinne, auch diese darf der Schuldner nicht verheimlichen.

- Er muss dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen erteilen.

- Er darf Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen.

- Der Schuldner darf keine unangemessenen Verbindlichkeiten begründen, die die Befriedigung seiner Gläubiger beeinträchtigt.

5. Der Treuhänder in der Wohlverhaltenszeit

- 5.1 Der vom Insolvenzgericht ernannte Treuhänder zieht in der Wohlverhaltenszeit aufgrund der Abtretungserklärung des Schuldners dessen pfändbare laufende Bezüge ein. Die eingehenden Beträge und sonstigen Zahlungen des Schuldners verteilt er grundsätzlich einmal jährlich an die Insolvenzgläubiger, sofern die gestundeten Verfahrenskosten berichtigt sind. Der Treuhänder kann die Verteilung längstens bis zum Ende der Abtretungsfrist aussetzen, wenn dies angesichts der Geringfügigkeit der zu verteilenden Beträge angemessen erscheint.
- 5.2 Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen und die Gläubiger im Falle eines festgestellten Verstoßes zu benachrichtigen. Der Treuhänder ist zur Überwachung nur verpflichtet, soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder von einem Gläubiger vorgeschossen wird.
- 5.3 Der Treuhänder erhält aus dem von ihm verwalteten Geld eine Vergütung und die Erstattung angemessener Auslagen (§ 293 InsO). Ist nicht einmal seine Mindestvergütung gedeckt oder sind die Verfahrenskosten nicht gem. § 4a InsO gestundet, so kann dies zur Versagung der Restschuldbefreiung führen (siehe 7.7).

6. Zwangsvollstreckungen, Verpfändungen, Abtretungen und Aufrechnung in der Wohlverhaltenszeit

Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist (Wohlverhaltenszeit) nicht zulässig. Frühere Pfändungen der laufenden Bezüge werden infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam. Gleiches gilt für Abtretungen und vertragliche Verpfändungen der Bezüge.

7. Der vorzeitige Abbruch des Verfahrens: Die Versagung der Restschuldbefreiung während der Wohlverhaltenszeit

- 7.1 Wenn der Schuldner während der Wohlverhaltenszeit eine seiner Obliegenheiten (siehe 4.) verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, hat das Gericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung zu versagen, sofern der Schuldner nicht beweist, dass ihm kein Verschulden trifft (§ 296 InsO).
- 7.2 Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Obliegenheitsverletzung und die Einhaltung der Jahresfrist glaubhaft gemacht werden (§ 296 Abs. 1 InsO). Die Mittel der Glaubhaftmachung (z. B. eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen; das Angebot, die Unterlagen nachzureichen, genügt nicht.
- 7.3 Vor der gerichtlichen Entscheidung erhalten der Schuldner, der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Schuldner ist verpflichtet, über die Erfüllung seiner Obliegenheiten vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft an Eides statt zu versichern (§ 296 Abs. 2 InsO). Das Gericht kann für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung eine Frist zur schriftlichen Äußerung setzen oder einen Termin anberaumen.
- 7.4 Gibt der Schuldner die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so hat das Gericht die Restschuldbefreiung zu versagen. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu dem anberaumten Termin erscheint (§ 296 Abs. 2 InsO).
- 7.5 Die Restschuldbefreiung ist ferner zu versagen, wenn sich herausstellt, dass der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Wohlverhaltenszeit wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist. Auch hier ist jeder Insolvenzgläubiger antragsberechtigt. Für den Antrag gelten die unter 7.2 dargestellten Regelungen über die Jahresfrist und die Glaubhaftmachung entsprechend (§ 297 Abs. 2 InsO).
- 7.6 Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn sich nach dem Schlusstermin oder im Falle der Einstellung wegen Masseunzulänglichkeit herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO vorgelegen hat. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Versagungsgrund dem Gläubiger bekannt worden ist. Er ist nur zulässig, wenn der Versagungsgrund vom Insolvenzgläubiger glaubhaft gemacht worden ist. Entsprechendes gilt für den vom Insolvenzgläubiger zu führenden Nachweis, dass er erst innerhalb der letzten sechs Monate Kenntnis von dem Versagungsgrund erlangt hat.
- 7.7 Auf Antrag des Treuhänders ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn die Beträge, die aufgrund der Abtretungserklärung in einem Jahr an den Treuhänder abgeführt worden sind, nicht einmal seine Mindestvergütung für das vorangegangene Jahr decken und der Schuldner den fehlenden Betrag trotz einer Zahlungsaufforderung des Treuhänders und einer weiteren Aufforderung des Gerichts nicht einzahlt (§ 298 InsO). Um den vorzeitigen Abbruch des Verfahrens zu verhindern, muss der Schuldner nach dem Gesetz notfalls die Mindestvergütung aus seinem unpfändbaren Vermögen zahlen. Dies gilt nicht, soweit die Verfahrenskosten gem. § 4a InsO gestundet sind.
- 7.8 Mit der rechtskräftigen Versagung der Restschuldbefreiung ist der angestrebte Schuldenerlass gescheitert. Die Gläubiger können ihre Forderungen wieder uneingeschränkt geltend machen und auf das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners zugreifen (§§ 299, 201 InsO).

8. Der Schuldenerlass: Die Erteilung der Restschuldbefreiung nach Ablauf der Wohlverhaltenszeit

- 8.1 Das Insolvenzgericht entscheidet nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn die dreijährige Abtretungsfrist ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist. Eine erteilte Restschuldbefreiung gilt als mit Ablauf der Abtretungsfrist erteilt.
- 8.2 Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt, entscheidet das Gericht vorzeitig über den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung auf einen gesonderten Antrag des Schuldners hin, wenn im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die sonstige Masseverbindlichkeiten berichtigt hat.

9. Die Wirkungen der Restschuldbefreiung

- 9.1 Die Erteilung der Restschuldbefreiung wirkt gegen alle Insolvenzgläubiger. Sie bezieht sich auf die Schulden, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens schon begründet waren (§ 38 InsO) und noch nicht getilgt sind. Sie gilt auch gegenüber Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben (§ 301 Abs. 1 InsO).
- 9.2 Nicht unter die Restschuldbefreiung fallen sogenannte Masseverbindlichkeiten, also die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren entstanden sind (§ 53 InsO). Ebenso erfasst die Restschuldbefreiung nicht die sonstigen neuen Schulden, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind, insbesondere nicht die ständig wiederkehrenden Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt oder Wohnngsmiete nach dem Eröffnungsstichtag.
- 9.3 Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind ferner Zahlungsverpflichtungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstrafat nach den §§ 370, 373 oder 374 AO rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrunds nach § 174 Abs. 2 InsO zur Insolvenztabelle anzumelden. Ausgenommene Forderungen sind weiterhin Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder, Zwangsgelder und finanzielle Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, ferner Verbindlichkeiten aus Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden (§ 302 InsO).
- 9.4 Gegenüber mithaftenden Personen und Bürgen behalten die Insolvenzgläubiger ihre Rechte. Bestehen bleiben auch die Rechte dieser Gläubiger aus Sicherungsvormerkungen oder anderen Sicherungsabtretungen (§ 301 Abs. 2 Satz 2 InsO).
- 9.5 Ein allein aufgrund der Insolvenz erlassenes Verbot, eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit auszuüben, tritt mit Rechtskraft der Restschuldbefreiung außer Kraft (§ 301 Abs. 4 InsO).

10. Der (nachträgliche) Widerruf der Restschuldbefreiung

- 10.1 Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn
- sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat,
 - sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner während der Abtretungsfrist nach Maßgabe von § 297 Abs. 1 InsO verurteilt worden ist, oder wenn der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer bis zum Ende der Abtretungsfrist begangenen Straftat nach Maßgabe von § 297 Abs. 1 InsO verurteilt wird oder
 - der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung seine Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm nach der Insolvenzordnung während des Insolvenzverfahrens obliegen.
- 10.2 Der Antrag des Gläubigers ist jedoch nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird. Ein Widerruf der Restschuldbefreiung wegen Verletzung von Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten kann bis zu sechs Monaten nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt werden. Der Gläubiger hat allerdings die Voraussetzungen des Widerrufsgrundes glaubhaft zu machen. In dem Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat, hat der Gläubiger zudem glaubhaft zu machen, dass er bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis vom Widerrufgrund hatte.
- 10.3 Vor der Entscheidung sind der Schuldner und in den Fällen des § 303 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 InsO der Treuhänder oder Insolvenzverwalter zu hören.

11. Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

- 11.1 Das Insolvenzgericht ordnet die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO an.
- 11.2 Eingetragen werden Schuldner,
- denen die Restschuldbefreiung nach den §§ 290, 296, 297 oder § 297a InsO oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nach § 300 Abs.3 InsO versagt worden ist,
 - denen Restschuldbefreiung widerrufen worden ist.